

Statuten

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Grüne Stadt St. Gallen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen. Der Verein versteht sich als Regionalgruppe der Grünen Kanton St. Gallen (Kantonalpartei) und damit auch als Teil der Grünen Partei der Schweiz.

Artikel 2: Ziel und Zweck

Die Grünen Stadt St.Gallen haben folgende Ziele:

- Schutz von Mensch, Umwelt und Tier
- Schaffung von Voraussetzungen, die dies gewährleisten
- Menschen für die Idee einer ökologisch ausgeglichenen, gleichberechtigten, sozial solidarischen und gewaltfreie Gesellschaft gewinnen.

Für die Verwirklichung ihrer Ziele suchen die Grünen Stadt St. Gallen die Zusammenarbeit mit ihnen nahestehenden Organisationen und Bewegungen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

a) Mitglieder können natürliche Personen sein, sofern sie sich mit den Zielen der Grünen Stadt St. Gallen einverstanden erklären, nicht in einer anderen Regionalgruppe Mitglied sind und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

b) Die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Mitgliederkategorien werden von der Kantonalpartei festgelegt.

c) Der Mitgliederbeitrag kann von der Kantonalpartei eingezogen werden, die den Regionalgruppenbeitrag an die Grünen Stadt St. Gallen überweist und den Beitrag an die Grüne Partei Schweiz abführt.

d) Es ist auch eine Mitgliedschaft ausschliesslich bei der Regionalgruppe Grüne Stadt St. Gallen und damit ohne Stimmrecht bei der Kantonalpartei möglich. Die Höhe des Mitgliederbeitrags beschränkt sich damit auf den Regionalgruppenbeitrag.

e) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit schriftlich erfolgen kann.
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. In der zweiten Erinnerung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- durch Übertritt in eine andere Regionalgruppe der Grünen des Kantons St. Gallen
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und gilt für die Dauer von drei Jahren. Gegen den Ausschluss kann an der nächstfolgenden Hauptversammlung rekurrert werden, die abschliessend mit einfachem Mehr entscheidet.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft können keine finanziellen Forderungen geltend gemacht werden.

f) Gönnerin bzw. Gönner kann werden, wer die Grünen Stadt St. Gallen ideell und finanziell unterstützt. Gönner werden über die Aktivitäten der Grünen informiert und zu Versammlungen eingeladen. Sie haben Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.

Artikel 4: Mittel

- a) Die Grünen der Stadt St. Gallen finanzieren sich durch
- Beiträge von Mitgliedern, Gönnerinnen und -Gönnern
 - Spenden, Legate
 - Fraktionsentschädigung (gemäss separatem Reglement)
- b) Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5: Organe

- a) Die Organe der Grünen Stadt St. Gallen sind:
- die Hauptversammlung
 - die Mitgliederversammlung zur Parolenfassung
 - die Präsidentin, der Präsidenten oder ein Co-Präsidium
 - der Vorstand
 - das Sekretariat
 - die Revisionsstelle
- b) Die ordentliche Hauptversammlung tagt einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren von 1/10 der Mitglieder jederzeit einberufen werden. Anträge sind mindestens 10 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- c) Die Hauptversammlung wählt:
- den Präsidenten, die Präsidentin oder ein Co-Präsidium
 - mindestens drei Vorstandsmitglieder
 - die RevisorInnen

Die Hauptversammlung nominiert den/die Vertreter/Vertreterin für den kantonalen Vorstand.

- d) Die Hauptversammlung beschliesst über:
- Statutenänderungen mit 2/3-Mehr
 - Programmplattformen mit 2/3-Mehr
 - Wahllisten
 - Jahresbericht und Jahresrechnung
 - finanzielle Kompetenzen der anderen Organe
- e) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist das verantwortliche Organ für öffentliche Stellungnahmen. Er arbeitet dabei mit den Grünen Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates zusammen und hat mit beratender Stimme Einsitz in den Fraktionsitzungen.

Der Vorstand fasst die Parolen zu städtischen Abstimmungsvorlagen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, eines Grünen Mitglieds des Gemeinderates oder von 1/10 aller Vereinsmitglieder wird zu einer Mitgliederversammlung zur Parolenfassung eingeladen. Ein Antrag hat schriftlich zu erfolgen und muss mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungstermin beim Vorstand eintreffen.

Der Vorstand bildet je nach Bedarf Arbeitsgruppen zu speziellen Themen und lädt weitere Mitglieder zur Mitarbeit ein. Er wählt zudem die Parteisekretärin oder den Parteisekretär.

Artikel 6: Schlussbestimmungen

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden an einer Hauptversammlung, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Im Falle der Auflösung gehen allenfalls nach einer Liquidation verbleibende Aktiven an die Kantonalpartei bzw. eine andere zielverwandte Organisation.
- b) Die Statuten in dieser Fassung wurden von der Hauptversammlung vom 6.10.2004 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 26. März 1999 und treten per sofort in Kraft.